

Gemeinde Eberdingen
Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Benutzung der Häckselplätze der Gemeinde
(Häckselplatzordnung)

Gemäß § 4 i. V. m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 08. Februar 2007 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Benutzerkreis

- (1) Die Häckselplätze in Eberdingen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Eberdingen.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Eberdingen. Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen und nicht in der Gemeinde wohnen, sind in derselben Weise Nutzungsberechtigt. Nicht zulässig sind Anlieferungen im Zuge gewerblicher Betätigung, z.B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Genehmigung des Ordnungs- und Sozialamtes zulässig. Unzulässig sind Anlieferungen von Grünmasse, welche nicht aus Eberdingen stammt.

§ 2

Einschränkung des Pflanzenmaterials

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzen- und Gehölzmaterial, wie z. B. Hecken- und Baumschnitt, Reisig, vorgehäckselte Gehölzreste etc. Es ist auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des eingefriedeten Bereiches abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z. B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe. In Plastiksäcke verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden. Zudem untersagt ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm, Rasenschnitt, Gras, Laub, Erde und Biomüll wie z. B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Friedhofsabfälle, Rechengut, behandelte Hölzer sowie Abfälle sonstiger Art. Unzulässig ist auch die Ablagerung und Behandlung von Schnittgut, das bei Pflegemaßnahmen an stark befahrenen Straßen oder an Industriestandorten angefallen ist. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z. B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.
- (3) Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie Steinen, Glas, Metall, Kunststoffen usw. sein.

§3

Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Häckselplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Kompostiertes oder gehäckseltes Material darf durch Jedermann abgeholt werden.
- (3) Die Gemeinde Eberdingen übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierten oder gehäckselten Materials.
- (4) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Häckselplätze sind grundsätzlich werktags geöffnet, solange Tageslicht herrscht. Das Ordnungs- und Sozialamt kann kürzere Öffnungszeiten festlegen. Diese werden durch Aushang am jeweiligen Häckselplatz bekannt gegeben.
- (2) Der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sowie das Rauchen sind auf dem Häckselplatz verboten.
- (3) Die Benutzung der Häckselplätze ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (4) Den Anweisungen des Gemeinde-(Bauhof-)Personals, der mit den Häcksel- und Siebarbeiten beauftragten Firma sowie des Gemeindevollzugsbediensteten oder eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekannt gegebenen Ordnungsvorschriften auf den Häckselplätzen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
 - a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grünmasse anliefert,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1, 2 und 3 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider die Häckselplätze benutzt,
 - d) die angelieferte Grünmasse entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der vorgesehenen Flächen oder außerhalb der Einfriedigung ablagert,
 - e) die Häckselplätze außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) benutzt,
 - f) die Häckselplätze zu anderen als den in § 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nützt.
 - g) auf den Häckselplätzen gegen § 4 Abs. 2 verstößt
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Eberdingen, den 13. Februar 2007

gez.
Peter Schäfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.